

Preisblatt 2
Netznutzungsentgelte
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze
der Erlanger Stadtwerke AG

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (Leistung < 30 kW)

1. Leistungsinhalt

Für Tarifikunden bieten wir ein vereinfachtes Netznutzungsverfahren auf Basis eines festen Grund- und Arbeitspreises. Die Einspeisung erfolgt zurzeit nach synthetischen Lastprofilen. Der Einbau teurer Messtechnik auf der Entnahmeseite wird dadurch vermieden. Das Verfahren gilt für Tarifikunden, sofern eine Leistung von 30 Kilowatt (kW) bzw. eine Arbeit von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) nicht überschritten wird.

1.1a Pauschalisierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	4,630 Ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen)*)	1,990 Ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (LV-Grp. A)	0,178 Ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A)	0,092 Ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A)	0,250 Ct
Umlage gemäß § 18 AbLaV**	0,009 Ct
<u>Arbeitsabhängiges Entgelt</u>	<u>7,149 Ct</u>
Grundpreis pro Monat	1,50 €

*) Bei Anschlussnehmer mit Zweitarifmessung beträgt die Konzessionsabgabe auf den NT-Anteil 0,61 Ct/kWh.

**) Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

1.1b Pauschalisierte Netznutzungsentgelte für Raumheizungs-sonderkunden (Leistung < 30 kW) und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	1,860 Ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen)	0,110 Ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (LV-Grp. A)	0,178 Ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A)	0,092 Ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A)	0,250 Ct
Umlage gemäß § 18 AbLaV**	0,009 Ct
<u>Arbeitsabhängiges Entgelt</u>	<u>2,499 Ct</u>
Grundpreis pro Monat	0,00 €

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3)

2. Konzessionsabgabe

Zusätzlich wird die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe in der von der Stadt Erlangen festgelegten Höhe berechnet.

3. Gesetzliche Umlagen (Stand 19.11.2013)

3.1. Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge_Prognosen.htm

3.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ergeben sich 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+: Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B`: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C`: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>

3.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh übersteigende Strommenge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>

3.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Umlage je Letztverbraucher
0,009 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen auf die Strommenge eine Umlage gemäß § 18 AbLaV in Höhe von 0,009 ct/kWh. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) finden dabei keine Anwendung.

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.